

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Regelungen zu „Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen“

Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene im Vergleich

Factsheet Juni 2023

Hintergrund und Ergebnisse des Vergleichs

Die innerstaatliche Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) ist in einem eigens dafür geschaffenen Artikel geregelt. So weist Artikel 33 UN-BRK in Absatz 1 dem Staat die Verantwortung zu, nach Maßgabe seiner verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung die erforderlichen Strukturen für eine wirksame Umsetzung der Konvention zu schaffen. Hierzu gehören die Bestimmung sogenannter Focal Points und eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, um das Umsetzungs Handeln der staatlichen Stellen, einschließlich begleitender Maßnahmen wie etwa Forschung und Datenerhebung, in allen Ressorts und auf allen Ebenen abzustimmen und zu stärken. In diesem Kontext spielen die Behindertenbeauftragten in Bund und Ländern eine wichtige Rolle.

Auf Bundesebene sowie in allen Bundesländern, außer in Mecklenburg-Vorpommern, gibt es mittlerweile Landesbehindertenbeauftragte. In Mecklenburg-Vorpommern werden die Aufgaben einer*s Behindertenbeauftragten von einer*m Bürgerbeauftragten wahrgenommen, deren*dessen Amt in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern verankert ist und im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz näher konkretisiert wird.

Bei den Landesbeauftragten handelt es sich überwiegend um Regierungsbeauftragte. In einigen Bundesländern (Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen) werden sie vom Parlament bestellt. In Hamburg wird die Senatskoordinatorin bzw. der Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen von der Bürgerschaft gewählt und anschließend vom Senat bestellt.

Unterschiede bestehen auch in Bezug auf die organisatorische Anbindung der Beauftragten. Auf Bundesebene und in vielen Ländern sind die Beauftragten an das Sozialministerium angebinden. Vereinzelt gibt es Länder, in denen die Beauftragten an das Staatsministerium oder die Staatskanzlei angegliedert sind, so etwa in Sachsen. Dies ist im Sinne eines ressortübergreifenden Disability Mainstreamings zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang ist die explizite Verankerung einer ressortübergreifenden und weisungsfreien Tätigkeit elementar. In Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist dies bereits geregelt. In Bremen, Niedersachsen, dem Saarland sowie Schleswig-Holstein ist die Weisungsfreiheit festgelegt, es fehlt jedoch an der

expliziten Verankerung der ressortübergreifenden Tätigkeit. Auf Bundesebene, in Nordrhein-Westfalen und Thüringen sind weder die Weisungsfreiheit noch die ressortübergreifende Tätigkeit normiert.

In Bezug auf die Beteiligung der Beauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ist im BGG-Bund lediglich geregelt, dass die Bundesministerien die beauftragte Person zu beteiligen haben und nicht, wann die Beteiligung zu erfolgen hat. Auf Landesebene ist eine Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung bei Gesetzgebungs-, Verordnungs- und weiteren Vorhaben in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein geregelt. In Nordrhein-Westfalen haben die Ministerien die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten rechtzeitig vor einer Kabinettsfassung anzuhören; eine vergleichbare Regelung existiert in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Was die Verbindlichkeit des von der beauftragten Person Vorgebrachten betrifft, bleibt die Nichtberücksichtigung durch die Ressorts in der Regel folgenlos. Eine Ausnahme bildet Niedersachsen, wo der oder dem Landesbeauftragten die Gründe in geeigneter Weise mitzuteilen sind, wenn ihre oder seine Vorschläge oder Anregungen nicht berücksichtigt werden.

Empfehlungen

Mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene ergeben sich folgende Empfehlungen zur Gesetzgebung:

- Die rechtsverbindliche frühzeitige Beteiligung der*des Behindertenbeauftragten sollte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben verpflichtend vorgeschrieben sein. Die Beteiligung sollte nach Möglichkeit bereits vor Erstellung des ersten Entwurfs erfolgen.
- Durch ein Begründungserfordernis bei Abweichungen sollte die Verbindlichkeit des von der beauftragten Person Vorgebrachten gestärkt werden.
- Die beauftragte Person sollte organisatorisch an das Kanzleramt bzw. die Staatskanzlei/das Staatsministerium angebunden sein.
- Die ressortübergreifende und weisungsfreie Tätigkeit sollte in allen Behindertengleichstellungsgesetzen explizit festgeschrieben werden.